OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602223/2/MS

Datum:
Linz, 10. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B V, M, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Dezember 2017, GZ: VStV/917301566322/2017, wegen Übertretung gemäß 1. § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 1 KFG und 2. § 102 Abs. 1 KFG iVm § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 26,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Dezember 2017, GZ: VStV/917301566322/2017, wurde über Herrn B V (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden) verhängt, da dieser sich am 16. September 2017, um 11.30 Uhr in 4050 Sankt Martin, Rubensstraße 45, Bäckermühlweg obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt hatte, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug mit dem Kennzeichen x den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden war, dass LED-Abblendleuchten (ohne ersichtliches E-Prüfzeichen) im Halogenscheinwerfer-gehäuse verbaut waren, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.
Mit gleichem Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 1 KFG iVm § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV iVm § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG eine Geldstrafe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt, da es dieser am 16. September 2017 um 11.30 Uhr in 4050 Sankt Martin, Rubensstraße 45, Bäckermühlweg unterlassen hatte als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x eine allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) im Fahrzeug mitzuführen, da auf dem Fahrzeug 17“-LM Felgen “BORBET“, KBA 46156, angebracht waren, obwohl er dazu gemäß § 33 Abs. 1 Z. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet ist.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das Ergebnis der Wahrnehmung des Organs der Straßenaufsicht und nimmt den von diesem ermittelten Sachverhalt aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens als erwiesen an und geht somit davon aus, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen begangen hat.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 7.12.2017 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 15. Dezember 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, es stimmt schon, dass LED-Lampen sich am Fahrzeug befunden haben, diese seien jedoch zwischenzeitlich ausgetauscht worden. Für die verwendeten Felgen sei jedoch keine Strafe vorgesehen, wenn diese erlaubt wären. Für die Felgen liegt eine Genehmigung vor, die im Anhang übermittelt wird.
Außerdem sei er am Vorfallstag nur zu den LED-Lampen befragt worden und nicht zu den Felgen. Der Polizist habe das Auto nur fotografiert und habe dieser behauptet, dass ein Fahrzeug der Marke Audi nur Audi-Felgen haben darf, was lächerlich sei.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet. Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass auf die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben, durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei entnehmen ließ:
Der Beschwerdeführer lenkte am 16. September 2017 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x. Es handelt sich dabei um einen Pkw der Marke Audi A6.

Der Beschwerdeführer wurde an diesem Tag von zwei Polizeibeamten am Parkplatz Maximarkt am Bäckermühlweg angehalten.

Im Zuge der Anhaltung wurde festgestellt, dass im Halogenscheinwerfergehäuse LED-Abblendleuchten verbaut waren, die kein ersichtliches E-Prüfkennzeichen aufwiesen sowie dass 17“-LM-Felgen “BORBET“, KBA 46156 ohne Genehmigungsnachweis am Fahrzeug montiert gewesen waren.

Bei der belangten Behörde scheinen beim Beschwerdeführer zwischen 2014 und 2016 verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen des KFG und der StVO auf.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung der Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot

gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muss für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muss bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

Gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 lit. b KDV gilt als Änderung, die nicht angezeigt werden muss (§ 33 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967), das Austauschen von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen.

Gemäß § 33 Abs. 1 Z 3 letzter Satz KFG ist in diesem Fall eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Die dem Beschwerdeführer im bekämpften Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen wurden von diesem dem Grunde nicht bestritten. Er stand zu, dass im Tatzeitpunkt LED-Abblendleuchten im Halogenscheinwerfer-gehäuse eingebaut gewesen waren. Führte aber gleichzeitig aus, dass diese zwischenzeitlich entfernt worden sind.
In der Regel sind Fahrzeugleuchten als Einheit geprüft und genehmigt (E-Kennzeichen) und dürfen nicht durch Eingriffe modifiziert werden, es sei denn, der Eingriff ist vom Hersteller genehmigt.

Am ggst. Fahrzeug befanden sich in den Halogenscheinwerfer montierte LED-Abblendleuchten ohne E-Kennzeichnung. Dabei hat es sich um keine als Einheit geprüfte und genehmigte Einheit gehandelt und war daher die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht mehr gegeben, da nicht festgestellt werden kann, ob die Leuchtstärke ausreichend gewährleistet wird oder auch ob eine Blendwirkung anderer Verkehrsteilnehmer verursacht wird etc.

Auch dass sich am Fahrzeug 17“-LM-Felgen “BORBET“, KBA 46156 montiert waren, stellt der Beschwerdeführer nicht in Abrede. Führt aber dazu aus, dass dieser Umbau genehmigt ist und legte entsprechende TÜV-Bescheinigungen vor. Er brachte vor, dass die Ausrüstung seines Fahrzeuges mit den genannten Felgen nicht strafbar ist.
Mit diesem Vorbringen verkennt der Beschwerdeführer jedoch, dass ihm nicht das Vorhandensein der ggst. Felgen an seinem Fahrzeug vorgeworfen wurde, sondern wurde ihm in Punkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses der Umstand zur Last gelegt, dass er den Genehmigungsnachweis nicht mitgeführt gehabt hatte. Ein Vorbringen, dass dies nicht den Tatsachen entspreche, wurde weder bei der belangten Behörde gemacht noch in der vorliegenden Beschwerde vorgebracht.
Es ist daher hinsichtlich Punkt 2 des Straferkenntnisses davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand erfüllt ist.

Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen (solche wurden auch im Verfahren nicht geltend gemacht) ist dem Beschwerdeführer das ihm in Punkt 1 und 2 zur Last gelegte Verhalten subjektiv zurechenbar.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Hinsichtlich des Verschuldens ist festzuhalten, dass mangels anderer Bestimmung der übertretenen Rechtsvorschrift Fahrlässigkeit ausreicht. Da einem Lenker von Kraftfahrzeugen die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf Änderungen der Ausstattung (hier: Abblendleuchten und Felgen) und auf das Mitführen entsprechender Genehmigungen für durchgeführte Änderungen bekannt sein müssen, ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.
Auch im Beschwerdeverfahren ist kein Umstand zu Tage getreten, der als mildernd zu werten war, da dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen entgegenstanden. Ebenso wenig ergab sich ein Hinweis auf das Vorliegen eines Erschwerungsgrundes.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem Einkommen von 1000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ausgegangen. Diesem Ansatz hat der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht widersprochen.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen und ist diesbezüglich kein Ermessensmangel festzustellen. Die von der belangten Behörde festgesetzten Geldstrafen bzw. Freiheitsstrafen erscheinen ausreichend, um den Beschwerdeführer zu veranlassen, zukünftig Verwaltungsübertretungen der gleichen Art zu unterlassen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 1 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß